

19

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII 2R 65/64

URTEIL

Verkündet am

27. Oktober 1966
Horn,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma Autobetriebe B [REDACTED] GmbH., ver-
treten durch den Geschäftsführer M [REDACTED], H [REDACTED] [REDACTED],
A [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagter, Berufungsbeklagter
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Hermann R [REDACTED], H [REDACTED] [REDACTED], D [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. Oktober 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Erbel, Hubert Meyer, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 30. Oktober 1963 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Um einen Geschäftsneubau auf seinem Grundstück A[REDACTED]straße [REDACTED] in H[REDACTED] zu finanzieren, nahm der Kläger im Jahre 1955 bei der Deutschen Hy[REDACTED]bank in Ha[REDACTED] (im folgenden die Bank genannt) zwei zu 7 % verzinsliche Hypothekendarlehen in Höhe von 1.000.000 und 300.000 DM auf. In den Schuldurkunden ist in Ziff. III 3 zum Kündigungsrecht des Gläubigers u.a. bestimmt:

"Wird das Darlehen hiernach früher als zu dem lt. Ziffer I c) frühesten Rückzahlungstermin zurückgezahlt, so ist für jedes bis zu diesem Termin noch nicht abgelaufene Kalenderjahr eine Entschädigung von 1/2 v.H., insgesamt

- 3 -

jedoch höchstens 2 1/2 v.H., von der ursprünglichen Darlehenssumme an den Gläubiger zu zahlen."

Als frühester Rückzahlungstermin war unter Ziffer I c) der 31. Dezember 1964 vereinbart.

Im Jahre 1957 kam der Kläger mit Zins- und Tilgungsraten in Verzug. Die Bank kündigte die Darlehen. Auf ihren Antrag wurde im Juli 1957 die Zwangsversteigerung des mit den Hypotheken belasteten Grundbesitzes angeordnet. Unter den von der Bank im Versteigerungsverfahren angemeldeten Forderungen befand sich auch die unter Ziffer III 3 der Schuldurkunden vereinbarte sogenannte Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 2 1/2 % der gewährten Darlehen = 32.500 DM.

Der Kläger verhandelte wegen der Übernahme seines Geschäftsunternehmens mit der Firma Dipl.-[REDACTED] W. Be[REDACTED] GmbH, Bergwerksunternehmung, Essen (im folgenden Be[REDACTED] GmbH E[REDACTED] genannt). Diese fragte bei der Bank an, ob bei einer Geschäftsübernahme mit der Belassung der Hypotheken gerechnet werden könne. Die Bank antwortete mit Schreiben vom 29. Juli 1957, "daß eine Belassung ... nur wird erfolgen können unter Angleichung des Zinssatzes an die jetzt marktgerechten Bedingungen und Neuregelung der Bürgschaft für die letztstelligten 300.000 DM". Daraufhin erklärte sich die Berkenkamp GmbH Essen bereit, das Geschäft des Klägers zu übernehmen.

Unter der Firma "Hermann R[REDACTED] GmbH, H[REDACTED]" wurde ein neues Unternehmen mit einem Stammkapital von



20.000 DM gegründet, dessen Gesellschafter die Be [REDACTED] GmbH E [REDACTED] mit einer Beteiligung von 19.000 DM und der Kläger mit einer solchen von 1.000 DM waren. Diese GmbH, die inzwischen zweimal ihre Firma geändert hat, ist die jetzige Beklagte; der Kläger hat am 6. September 1957 seinen GmbH-Anteil auf die Be [REDACTED] GmbH E [REDACTED] übertragen, die jetzt alleinige Gesellschafterin der Beklagten ist.

Vorher, am 3. August 1957, schlossen der Kläger und die damals noch in Gründung befindliche R [REDACTED] GmbH, vertreten durch den zum Geschäftsführer bestellten Prokuristen der Be [REDACTED] GmbH E [REDACTED], Hu [REDACTED], einen Geschäftsübernahmevertrag, dem ein Status des Unternehmens des Klägers per 31. Juli 1957 beigelegt wurde. Im Vertrag verpflichteten sich der Kläger zur Übertragung seines Geschäftsvermögens und die R [REDACTED] GmbH zur Übernahme seiner Schulden. Der Vertrag wurde unter der Bedingung geschlossen, daß die Bank die Übernahme der beiden Hypotheken von zusammen 1.300.000 DM genehmige.

Hu [REDACTED] verhandelte am 7. August 1957 wegen der Übernahme der Hypotheken mit der Bank. Sie bestätigte die getroffenen Vereinbarungen im Schreiben vom 8. August 1957. Danach sollte die R [REDACTED] GmbH das Darlehen von 300.000 DM sofort zurückzahlen und die bestehen bleibenden Darlehensschuld von 1.000.000 DM in Zukunft mit 9 % (statt bisher 7 %) verzinsen. In Ziffer III des Bestätigungsschreibens heißt es:

"Die Bank wird Herrn Hermann R [REDACTED] für das Stehenlassen der gewährten Hypothek von 1.000.000 DM eine Provision von 1 % und eine Vorfälligkeitsentschädigung von 1 % für die

vorzeitige Rückzahlung der gewährten Hypothek von 300.000 DM in Rechnung stellen, wenn die Dipl.-Berging. W. Be [REDACTED] Bergwerkunternehmung GmbH den daraus folgenden Betrag von 13.000 DM nach Grundbuchumschreibung an die Bank zahlt."

In einem Vertrag vom 23. August 1957 nahmen die Parteien das Grundstück A [REDACTED] straße [REDACTED] aus dem Geschäftsübernahmevertrag vom 3. August 1957 heraus. Am selben Tage veräußerte der Kläger das Grundstück an die Be [REDACTED] GmbH E [REDACTED]; der Kaufpreis war durch Übernahme der beiden Hypotheken und weiterer Verbindlichkeiten des Klägers zu entrichten.

Am 17. September 1957 forderte die Bank von der Be [REDACTED] GmbH E [REDACTED] Zahlung von 13.000 DM gemäß Ziffer III des Bestätigungsschreibens vom 8. August 1957.

Im Schreiben vom 26. September 1957 teilte die Be [REDACTED] GmbH E [REDACTED] der Bank mit, "eine evtl. Vorfälligkeitsgebühr" gehe zu Lasten des Klägers; er wolle sich mit der Bank noch über diese Gebühr auseinandersetzen. Die Bank antwortete am 30. September 1957, die Vereinbarungen des Klägers mit der Be [REDACTED] GmbH E [REDACTED] berührten nicht deren Vertragsverhältnis mit der Bank. Sie, die Bank, habe das Stehenlassen der Darlehenshypothek davon abhängig gemacht, daß sie "aus der Vorfälligkeitsentschädigung von 2 1/2 % mindestens eine Provision von 1 %" erhalte.

Die Bank ging von ihrer Forderung auf Zahlung der 13.000 DM nicht ab.

Am 23. Oktober 1958 trafen die Parteien eine schriftliche Vereinbarung über die von der Beklagten inzwischen bezahlten, nicht in dem Übernahmestatus per 31. Juli 1957 enthaltenen Verbindlichkeiten des Klägers. Diese wurden in einer Aufstellung mit 106.033,07 DM angegeben; darunter befand sich der Posten "Zahlung an Deutsche Hypothekendarlehenbank Hamburg (1 % Vorfälligkeitsentschädigung auf 1.300.000 DM) = 13.000 DM". In der Vereinbarung erkannte der Kläger die in der Aufstellung aufgeführten Beträge "als über die im Status bezeichneten Verbindlichkeiten hinausgehende Schulden" zu seinen Lasten geleistet an "mit folgendem Vorbehalt: ...

2. Der Posten DM 13.000 Vorfälligkeitsentschädigung bei der Hypothekendarlehenbank Hamburg ist durch Bestätigung der Hypothekendarlehenbank über Eingang und Verwendung dieses Betrages noch zu belegen."

Nachdem die Bank mit Schreiben vom 8. Dezember 1958 an die Beklagte GmbH & Co. den Eingang der 13.000 DM bestätigt hatte, zahlte der Kläger im Februar 1959 13.000 DM an die Beklagte.

Diesen Betrag nebst Zinsen verlangt er mit der Klage zurück.

Zur Begründung trägt er vor:

Die Beklagte sei um diesen Betrag ungerechtfertigt bereichert. Er sei nicht verpflichtet gewesen, ihr die an die Bank gezahlten 13.000 DM zu erstatten. Eine Vorfälligkeitsentschädigung habe er der Bank nicht geschuldet; eine

solche Entschädigung sei nur bei Rückzahlung der Darlehensvaluta zu leisten. Die Darlehensschuld von 1.000.000 DM sei aber nicht bezahlt worden, sondern bestehen geblieben und von der Be[REDACTED] GmbH E[REDACTED] übernommen worden. Diese habe auch die Schuld von 300.000 DM übernehmen sollen; hätte sie das getan, so wäre auch insoweit ein Anspruch der Bank auf Vorfälligkeitsentschädigung nicht entstanden.

Die Beklagte macht geltend, der Kläger habe der Bank, da diese ihm die Hypotheken mit Recht gekündigt habe, eine Vorfälligkeitsentschädigung zahlen müssen. Die Vereinbarung Hu[REDACTED] mit der Bank habe nur bewirkt, daß zu Gunsten des Klägers die Entschädigung auf 13.000 DM ermäßigt worden sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat ihr stattgegeben.

Mit der Revision bittet die Beklagte, das Urteil des Landgerichts wiederherzustellen. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1.) Das Berufungsgericht führt aus, die Vereinbarung vom 23. Oktober 1958 enthalte ein Schuldanerkenntnis in Sinne des § 781 BGB. Es sei auf Grund einer Abrechnung von 118 Einzelposten abgegeben worden, die in der beigelegten Liste als von der Beklagten für den Kläger getilgte Schulden aufgeführt worden seien.

Ein auf Grund einer Abrechnung gegebenes Anerkenntnis könne, wenn ein Schuldposten zu Unrecht berücksichtigt worden sei, insoweit nach § 812 Abs. 2 BGB kondiziert werden. Es lägen keine Gründe vor für die Annahme, daß hier die Parteien das Anerkenntnis bewußt ohne Rücksicht auf das Bestehen der zugrundeliegenden Einzelverbindlichkeiten erklären und etwaige Unrichtigkeiten der Abrechnung in Kauf nehmen wollten.

2.) Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe übersehen, daß die Vereinbarung vom 23. Oktober 1958 das Ergebnis einer längeren Verhandlung der Parteien gewesen sei, welche die Ungewißheit darüber habe beseitigen sollen, in welchem Umfang die Beklagte Schulden des Klägers getilgt habe. Es habe eine große Anzahl von Zahlungen vorgelegen, bei denen mindestens zum Teil zweifelhaft habe sein können, zu Lasten welcher Partei sie gegangen seien. Zweck der Vereinbarung sei gewesen, solche Ungewißheiten zu beseitigen und nunmehr möglichst vollständige Klarheit zu schaffen. Damit kennzeichne sich die Vereinbarung als Vergleich im Sinne des § 779 BGB. Dem Kläger sei es deshalb verwehrt, einen Einzelposten aus der Vereinbarung herauszugreifen und ihn als angeblich nicht geschuldet zu kondizieren.

3.) Das Vorbringen der Revision kann keinen Erfolg haben.

Die von ihr vorgetragenen Umstände zwingen weder dazu, die Vereinbarung vom 23. Oktober 1958 als Vergleich anzusehen, noch dazu, das in ihr enthaltene Schuldanerkenntnis anders zu werten, als es das Berufungsgericht tut.

a) Daß die Vereinbarung einen Vergleich darstelle, hat die Beklagte in den Tatsacheninstanzen selbst nicht geltend gemacht.

Die Revision legt auch nicht dar, inwiefern über die einzelnen Posten Ungewißheit oder Streit, die durch einen Vergleich beizulegen waren, bestanden hätten. Ebensowenig weist sie nach, daß die Parteien in der Vereinbarung gegenseitig nachgegeben hätten und daß die Beklagte auch nur einen von ihr in Anspruch genommenen Posten aufgeben oder ermäßigt hätte.

Die Vereinbarung vom 23. Oktober 1958 regelte zudem die Ansprüche, welche die Beklagte wegen der von ihr zu Gunsten des Klägers geleisteten Zahlungen zu erheben hatte, nicht endgültig. Vielmehr steht in der Urkunde vom 23. Oktober 1958: "Diese Vereinbarung schließt nicht aus, daß weitere Beträge ... Herrn R. [REDACTED] im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen noch belastet werden."

Allerdings heißt es andererseits, daß die "bis zum heutigen Tage ... schriftlich bekanntgegebenen Belastungen erledigt" seien. Daraus muß aber noch nicht gefolgert werden, daß die Vereinbarung einen Vergleich wenigstens über diese schriftlich mitgeteilten Posten enthielt; insbesondere ist, wie schon bemerkt, insoweit nichts über ein gegenseitiges Nachgeben dargelegt. Der Satz über die Erledigung der schriftlich bekanntgegebenen Belastungen kann auch ein Hinweis nur auf die Vollständigkeit der Aufstellung über diese Belastungen sein.

Vereinbart war lediglich eine Pauschalabfindung für Zinsen. Das sollte offensichtlich nur in diesem Nebenpunkt

die Abrechnung vereinfachen und ist für die Frage belanglos, ob sich die Parteien insgesamt über die bestehenden Ansprüche verglichen haben.

b) Ein Schuldanerkenntnis kann freilich, auch wenn es nicht gerade im Vergleichswege erteilt wird, den Sinn haben, daß die Einwendung, die ursprüngliche Schuld habe nicht bestanden, schlechthin ausgeschlossen sein soll. Das hat der Bundesgerichtshof für bestätigende Schuldanerkenntnisse mehrfach ausgesprochen (u.a. Urteile III ZR 121/62 vom 19. September 1963 = NJW 1963, 2316 und VII ZR 174/63 vom 11. März 1965). In diesem Sinne können auch konstitutive Anerkenntnisse (§ 781 BGB) gemeint sein; trifft das auf sie zu, so können sie nicht nach § 812 Abs. 2 BGB rückgängig gemacht werden (RGZ 108, 410, 412 f; Soergel BGB 9. Aufl. § 780 Randziff. 23).

Eine solche Bedeutung des Schuldanerkenntnisses wird aber hier vom Berufungsgericht ausdrücklich verneint. Diese tatrichterliche Auslegung bindet das Revisionsgericht. Die Revision stellt ihr nur eine andere Würdigung der Tatsachen entgegen, vermag aber keine Rechtsfehler des Berufungsgerichts nachzuweisen. Auch der von ihr hervorgehobene Umstand, daß der für den streitigen Posten von 13.000 DM schriftlich gemachte Vorbehalt nur eine Bestätigung der Bank über Eingang und Verwendung des Betrags betraf, besagt nichts Entscheidendes zu Gunsten der Revision. Dieser Umstand zwingt noch keineswegs zu dem Schluß, das Anerkenntnis gehe dahin, daß der Kläger die 13.000 DM ohne Rücksicht darauf zahlen wolle, ob er sie vor dem Anerkenntnis geschuldet habe oder nicht.

II.

Bestand diese Schuld vorher nicht, so kann der Kläger das Schuldanerkenntnis in Höhe von 13.000 DM nach § 812 Abs. 2 BGB und auch die 13.000 DM selbst herausverlangen (vgl. 813, 824 BGB).

Als rechtlichen Grund für das Anerkenntnis - in Höhe von 13.000 DM - gibt die Beklagte an, daß 13.000 DM an die Bank gezahlt worden sind und der Kläger dadurch von einer Verbindlichkeit befreit worden sei. Das Berufungsurteil geht auf Seite 18 davon aus, daß die Beklagte die 13.000 DM an die Bank gezahlt hat. Ob das zutrifft, ist fraglich. Nach dem Urteil des Landgerichts hat die Be [REDACTED] GmbH E [REDACTED] gezahlt; dafür spricht auch das Schreiben der Bank an diese Gesellschaft vom 8. Dezember 1958 (Anl. G). Die Parteien haben im Rechtsstreit jedoch nichts daraus hergeleitet, daß die Zahlung von 13.000 DM nicht von der Beklagten selbst geleistet worden ist. Im Gegenteil stimmen sie, wie ihrem Prozeßvortrag zu entnehmen ist, darin überein, daß der rechtliche Grund für das Schuldanerkenntnis in Höhe von 13.000 DM die Zahlung dieses Betrags an die Bank und die dadurch eintretende Befreiung des Klägers von einer Schuld sein und daß es dabei nicht darauf ankommen sollte, ob die Beklagte oder die Be [REDACTED] GmbH E [REDACTED] an die Bank gezahlt hat.

III.

Der Kläger macht geltend, daß er gegenüber der Bank überhaupt keine Verbindlichkeit gehabt habe, von der er durch die Leistung der 13.000 DM an die Bank befreit worden wäre.

1.) Dieser Auffassung ist auch das Berufungsgericht, soweit es sich um einen Teilbetrag von 10.000 DM (= 1 % des Darlehens von 1 Million DM) handelt. Es führt aus, der Bank habe eine Vorfälligkeitsentschädigung nur im Falle der Rückzahlung der Darlehen zugestanden. Die Darlehensschuld von 1.000.000 DM habe die Beklagte nicht zurückgezahlt, sondern im Einverständnis der Bank übernommen. Für dieses Darlehen habe die Bank deshalb keine Vorfälligkeitsentschädigung beanspruchen können. Das sei ihr auch klar gewesen. Zur Höhe von 1 % der stehengebliebenen Hypothek von 1.000.000 DM sei ihr Anspruch nicht mehr als Vorfälligkeitsentschädigung, sondern als "Stehenlassen-Provision" bezeichnet worden. Die 10.000 DM seien ein Entgelt dafür gewesen, daß die Bank der Schuldübernahme von 1.000.000 DM zugestimmt habe. Die Zahlung dieses Betrages habe die Bank demgemäß nicht vom Kläger, sondern von der Be [REDACTED] GmbH E [REDACTED] verlangt. Allerdings habe sie mit Hu [REDACTED] vereinbart, daß sie die Provision für das Stehenlassen der Hypothek dem Kläger in Rechnung stellen werde. Dadurch habe aber eine Schuld des Klägers nicht begründet werden können. Hu [REDACTED] habe mit der Bank nicht als Vertreter des Klägers verhandelt und sei von ihm nicht bevollmächtigt gewesen.

2.) Diese Ausführungen halten den Angriffen der Revision stand.

a) Sie meint, die Bank habe eine Vorfälligkeitsentschädigung verlangen können, sogar in Höhe von 32.500 DM. Der Anspruch sei schon durch die Kündigung der Darlehen entstanden. Daß sie noch nicht zurückgezahlt gewesen

seien, sei ohne Bedeutung. Die 32.500 DM wären bei Durchführung der Zwangsversteigerung in jedem Falle zu zahlen gewesen.

Dieses Vorbringen kann keinen Erfolg haben. Die Vorfälligkeitsentschädigung (auch Rückzahlungsprovision genannt) soll Nachteile ausgleichen, die der Bank durch vorzeitige Rückzahlung etwa entstehen können, z.B. schlechtere Möglichkeiten einer Wiederanlage (vgl. Barlet-Karding-Fleischmann, Hypothekendarlehenbankgesetz 2. Aufl. § 18 Anm. 7). Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung sind deshalb nicht gegeben, wenn ein Darlehen zwar gekündigt, aber dann doch belassen wird. Demgemäß ist auch nach dem eindeutigen Wortlaut von Ziffer III 3 der über die Hypothekendarlehen ausgestellten Schuldurkunden die Entschädigung nur zu leisten, wenn das Darlehen vorzeitig zurückgezahlt wird. Das Berufungsgericht hat somit darin recht, daß eine Vorfälligkeitsentschädigung nicht zu leisten ist, wenn die Darlehensschuld bestehen bleibt und von einem anderen Schuldner übernommen wird.

b) An dieser Beurteilung ändert es nichts, daß die Bank berechtigt war, die Zwangsversteigerung durchzuführen, und sodann - wenn sie wegen ihrer Hypothekenforderungen aus dem Versteigerungserlös befriedigt worden wäre - in den Genuß der Vorfälligkeitsentschädigung gelangt wäre. Der Fall, daß es zur Rückzahlung der Darlehen, sei es auch im Wege der Zwangsversteigerung, gekommen wäre, ist nicht eingetreten.

c) Die Revision weist darauf hin, die Bank habe der Schuldübernahme und dem Belassen der Hypothek nur zuge-

stimmt unter der Bedingung, daß der Zinssatz an den marktgerechten Betrag angeglichen, d.h. auf 9 % erhöht werde.

Es mag sein, daß die Bank kein Interesse daran hatte, von der Zwangsversteigerung abzusehen, weil sie bei deren Durchführung zu ihrem Gelde gekommen wäre und es mit 9 % wieder hätte anlegen können. Das ändert aber nichts daran, daß sie einen Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung mangels Rückzahlung nicht hatte.

d) Nach Ansicht der Revision hat das Berufungsgericht übersehen, daß die Verhandlungen Hu[REDACTED] nicht nur bezweckt hätten, die Übernahme der Hypothekendarlehen zu vereinbaren. Viel wichtiger sei es gewesen, die Bank dazu zu bewegen, daß sie die Löschung des Zwangsversteigerungsvermerks bewillige. Mindestens insoweit habe Hu[REDACTED] Aufgaben und Interessen des Klägers wahrgenommen.

Diese Betrachtungsweise greift die Tatsachenwürdigung des Berufungsgerichts in unzulässiger Weise an. Nach seiner Wertung nahm Hu[REDACTED] die Interessen der Beklagten (und der Be[REDACTED] GmbH E[REDACTED]) wahr. In deren Interesse die am 3. August 1957 vereinbarte Geschäftsübernahme und die im Vertrag vom 23. August 1957 vorgesehene Schuldübernahme zustande zu bringen, bezweckte seine Verhandlung mit der Bank. Vereinbart wurde nach der Feststellung des Berufungsgerichts die Zahlung des Teilbetrags von 10.000 DM als Entgelt dafür, daß die Bank hinsichtlich des Darlehens von 1.000.000 DM der Schuldübernahme zustimmte. Die Beklagte nahm ihre eigenen Interessen an der Durchführung der mit dem

Kläger geschlossenen Verträge wahr, wenn sie auf die Bedingungen einging, von denen die Bank diese Zustimmung zur Schuldübernahme abhängig machte.

Eine Verbindlichkeit zu Lasten des Klägers konnte Hu[REDACTED] bei diesen Verhandlungen nicht begründen. Vertretungsmacht für den Kläger hatte er nicht, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler feststellt. Er ist nach dem Berufungsurteil (S. 20) auch gar nicht als Vertreter des Klägers aufgetreten.

e) Die Beklagte kann nichts daraus herleiten, daß die Bank die Hypothek nur gegen eine Erhöhung des Zinssatzes von 7 auf 9 % bot. Bereits am 29. Juli 1957 hatte die Bank mitgeteilt, daß der Zinssatz "an die jetzt marktgerechten Bedingungen" angeglichen werden müsse. Obwohl die Beklagte also wußte, daß ihr eine Zinserhöhung bevorstand, schloß sie am 3. August 1957 den Geschäftsübernahmevertrag und verpflichtete sich darin, die Schulden des Klägers, darunter auch die Hypothekenschulden, zu übernehmen. Es lag demnach im Rahmen der Vereinbarungen mit dem Kläger, wenn Hu[REDACTED] auf die Zinsforderung der Bank einging. Was hieraus für eine Pflicht des Klägers folgen soll, eine Vorfälligkeitsentschädigung für die Hypothek von 1.000.000 DM zu zahlen, ist nicht zu erkennen.

Es stimmt nicht, daß der Betrag von 13.000 DM "die Beklagte nichts anging". Allerdings schuldete sie der Bank für das Darlehen von 1.000.000 DM keine Vorfälligkeitsentschädigung. Aber auch der Kläger schuldete sie wie ausgeführt nicht. Wenn Hu[REDACTED] die Zahlung des Betrags von

13.000 DM namens der Beklagten bzw. der Be [REDACTED] GmbH E [REDACTED] versprach, so wurde damit das aufgewandt, was der Beklagten und der Be [REDACTED] GmbH E [REDACTED] das Belassen der Hypothek und damit die Durchführung der Verträge wert waren.

g) Mit vollem Recht verwertet das Berufungsgericht für seine Würdigung den Umstand, daß die Bank im Schreiben vom 8. August 1957 von einer Provision für das Stehenlassen der Hypothek von 1.000.000 DM spricht.

h) Unbegründet ist die Rüge, das Berufungsgericht habe aus dem Schreiben der Bank vom 30. September 1957 falsche Schlüsse gezogen. Es folgert hieraus nur, daß die Bank sich aus dem Streit der Parteien, wer von ihnen die 13.000 DM aufzubringen hatte, herausgehalten habe. Das kommt in dem Schreiben ~~was~~ klar zum Ausdruck. Es ergibt auch sonst nichts gegen den Standpunkt des Berufungsgerichts; in diesem Schreiben ist vielmehr davon die Rede, die Bank habe das Stehenlassen der Darlehenshypothek davon abhängig gemacht, daß sie eine Provision von 1 % erhalte.

3.) Nach allem ist die Ansicht des Berufungsgerichts nicht zu beanstanden, das Anerkenntnis sei in Höhe von 10.000 DM ohne rechtlichen Grund geleistet worden. Insoweit hat die Beklagte keine Schuld des Klägers bei der Bank getilgt, weil ~~weil~~ diese von ihm keine Vorfälligkeitsentschädigung zu beanspruchen hatte.

Der Kläger schuldete der Beklagten auch keine 10.000 DM aus dem Innenverhältnis der Parteien. Die Beklagte bzw. die Be [REDACTED] GmbH E [REDACTED] waren die Verpflichtung, diesen Betrag zu zahlen, der Bank gegenüber eingegangen und hatten

nach dem vom Berufungsgericht festgestellten Inhalt der Abmachungen mit dem Kläger kein Recht, die Schuld auf diesen abzuwälzen.

IV.

1.) Zu dem Betrag von 3.000 DM (= 1 % des Darlehens von 300.000 DM), führt das Berufungsgericht aus:

In dieser Höhe sei der Bank allerdings, weil die Be[REDACTED] GmbH E[REDACTED] das von der Bank dem Kläger gekündigte Darlehen von 300.000 DM zurückgezahlt habe, ein Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung erwachsen, und zwar gegenüber dem Kläger. Jedoch habe die Beklagte den Kläger von dieser Verpflichtung freihalten müssen. Die Bank habe sich im Schreiben vom 29. Juli 1957 bereit-erklärt, beide Hypotheken zu belassen. Die Parteien seien demgemäß bei Abschluß des Geschäftsübernahmevertrags vom 3. August 1957 davon ausgegangen, daß die Bank Gläubigerin der beiden Hypotheken von insgesamt 1.300.000 DM bleibe. Das habe die Beklagte sogar im Vertrag vom 3. August 1957 zur Bedingung gemacht. Wenn sie bzw. die Be[REDACTED] GmbH E[REDACTED] dann wegen des ungünstigen Zins-satzes aus eigenem Entschluß das Darlehen von 300.000 DM zurückgezahlt hätten, so hätten sie sich zu ihren dem Kläger gegebenen Zusagen in Widerspruch gesetzt, und zwar sowohl zu dem Geschäftsübernahmevertrag vom 3. August 1957 wie zu dem Grundstücksveräußerungsvertrag vom 23. August 1957; in § 4 dieses Vertrags habe sich die Be[REDACTED] GmbH E[REDACTED] in erster Linie zur Schuldübernahme der beiden Darlehen verpflichtet. Wenn die Beklagte vertrags-widrig die Hypothek von 300.000 DM nicht wie die von 1.000.000 DM übernommen, sondern sie unter Ausnutzung der

von der Bank dem Kläger gegenüber ausgesprochenen Kündigung zurückgezahlt habe, müsse sie im Verhältnis der Parteien die Vorfälligkeitsentschädigung von 3.000 DM tragen.

2.) Die Annahme des Berufungsgerichts, die Beklagte sei verpflichtet gewesen, den Kläger von der Zahlung der 3.000 DM freizuhalten, beruht auf tatrichterlicher Auslegung der Verträge vom 3. August und 23. August 1957. Diese Auslegung bindet grundsätzlich das Revisionsgericht.

a) Es ist nicht fehlerhaft, daß das Berufungsgericht auch den zweiten Vertrag vom 23. August 1957 heranzieht, obschon dieser nicht mit der Beklagten, sondern mit der Be[REDACTED] GmbH E[REDACTED] geschlossen worden ist. Wie das Berufungsgericht feststellt, bildeten die zwei Gesellschaften wirtschaftlich eine Einheit. Die Beklagte hat in ihren Schriftsätzen nirgendwo etwas daraus hergeleitet, daß die Abmachungen mit dem Kläger teils von ihr, teils von der Be[REDACTED] GmbH E[REDACTED] getroffen worden sind. Alle Abmachungen dienten dem Ziel, das Geschäft des Klägers und seinen Grundbesitz zu übernehmen und dabei auch dessen Schulden zu regulieren. Inwieweit Rechte und Pflichten auf die Beklagte oder die Be[REDACTED] GmbH E[REDACTED] übergingen, war ersichtlich von untergeordneter Bedeutung. Daß der Umfang der Rechte und Pflichten des Klägers davon beeinflusst werden sollte, welche der beiden Gesellschaften in der jeweiligen Abmachung als Partner auftrat, ist den Abmachungen nicht zu entnehmen und auch im Prozeß nie geltend gemacht worden. Beide Gesellschaften sind dem Kläger gegenüber als Einheit aufgetreten. Auch die Revision wendet nichts dagegen

ein, daß das Berufungsgericht, wenn es die Verpflichtungen der Beklagten an Hand des Vertragswerks bestimmt, die Abmachungen mit beiden Gesellschaften heranzieht.

b) Nach der Auslegung des Berufungsgerichts hatte die Beklagte in erster Linie die Pflicht, die Hypotheken zu übernehmen; erst wenn das nicht zu erreichen war, sollte und durfte sie die Darlehen zurückzahlen. Es war dem Berufungsgericht nicht verwehrt, diese Pflichten der Beklagten dem Vertragswerk zu entnehmen.

Die Revision glaubt, die Pflicht zur Schuldübernahme müsse verneint werden, weil die Bank 9 % Zinsen verlangt habe und die Hypotheken bis zum 30. August 1963 unkündbar sein sollten.

Es ist unter III 2 e schon ausgeführt, daß bereits bei Abschluß des Vertrags vom 3. August 1957 die Notwendigkeit, höhere Zinsen zu zahlen, bekannt war und daß die Beklagte trotzdem mit dem Kläger die Schuldübernahme vereinbarte. Dann kann sie jetzt nicht geltend machen, die höhere Verzinsung habe der Kläger ihr nicht zumuten dürfen. Die Behauptung auf S. 7 der Revisionbegründung, ein Zinssatz von 9 % sei auch für die damalige Zeit ungewöhnlich hoch gewesen, steht übrigens im Widerspruch zum Vorbringen auf S. 5 der Revisionbegründung.

Der Hinweis auf die Unkündbarkeit bis zum 30. August 1963 schlägt ebenfalls nicht durch. Nach den ursprünglichen Darlehensverträgen der Bank mit dem Kläger konnte dieser sogar erst frühestens zum 31. Dezember 1964 kündigen.

c) Wie das Berufungsgericht feststellt und die Revision nicht in Abrede stellt, war die Bank bereit, auch das zweite Darlehen stehen zu lassen.

Es liegen somit keine Umstände vor, die die Beklagte von ihrer in erster Linie bestehenden Pflicht, beide Hypotheken zu übernehmen, entbunden hätte. Hätte sie dieser Pflicht entsprochen, so wäre der Bank auch für das Darlehen von 300.000 DM kein Anspruch auf Vorfalligkeitsentschädigung erwachsen. Dann ergäbe sich für den Kläger die gleiche Rechtslage wie in Bezug auf das Darlehen von 1.000.000 DM, und so muß die Beklagte den Kläger auch aus dem Gesichtspunkt des Schadenersatzes (§ 249 BGB) stellen.

V.

Nach der rechtsfehlerfreien Auslegung des Vertragswerks durch das Berufungsgericht ist die Frage, welche Partei die von der Bank geforderten 13.000 DM zu tragen hatte, vertraglich geregelt, und zwar dahin, daß sie der Beklagten zur Last fielen. Bei dieser Sachlage geht der Versuch der Revision fehl, zu dem genau umgekehrten Ergebnis mit der Darstellung zu gelangen, die Beklagte habe die 13.000 DM im Interesse des Klägers der Bank versprochen und gezahlt und deshalb von ihm diesen Betrag nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag beanspruchen können. Handelt jemand in Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung, so kann er naturgemäß gegenüber seinem Vertragspartner nicht geltend machen, er habe mit der Erfüllung dieser Pflicht als dessen Geschäftsführer gehandelt und könne Ersatz

des zur Erfüllung Aufgewandten nach § 677 ff BGB verlangen. Handeln in Erfüllung einer Vertragspflicht kann allenfalls zugleich Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag gegenüber einem Dritten begründen.

VI.

Das Berufungsgericht führt aus, § 814 BGB stehe dem Klageanspruch nicht entgegen. Es stellt fest, der Kläger habe nicht gewußt, daß er die von ihm an die Beklagte überwiesenen 13.000 DM dieser nicht schulde; das Bestehen der Schuld habe er irrtümlich angenommen.

Das Gegenteil kann die Revision nicht darlegen. Die von ihr vorgetragenen Umstände erlauben nicht mehr als den Schluß, daß der Kläger Zweifel am Bestehen seiner Verpflichtung hatte. Das reicht für die Anwendung des § 814 BGB nicht aus.

Bei bloßen Zweifeln entfällt das Rückforderungsrecht aus § 812 BGB nur dann, wenn aus dem Verhalten des Leistenden zu schließen ist, er wolle die Leistung ohne Rücksicht darauf bewirken, ob er dazu verpflichtet sei oder nicht (EGHZ 32, 273; 278). So kann das Verhalten des Klägers nicht aufgefaßt werden, wie aus den Ausführungen des Berufungsgerichts über die Bedeutung des Schuldanerkenntnisses vom 23. Oktober 1958 hervorgeht (vgl. oben unter I). Die Feststellungen des Berufungsgerichts ergeben nichts dafür, daß der Kläger bei der Zahlung im Februar 1959 eine andere Haltung als beim Abschluß der Vereinbarung vom 23. Oktober 1958 eingenommen und nunmehr zum Ausdruck gebracht hätte, er

wolle ohne Rücksicht darauf, ob eine Schuld wirklich bestand oder nicht, leisten und der Beklagten das Geleistete belassen.

VII.

Nach allem ist die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Heimann-Trosien

Erbel

Meyer

Vogt

Finke